



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0077-17-9

= RSS-E 4/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkmf. Kurt Dolezal, Oliver Fichta, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 8. Februar 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXXX XXX, gegen XXX XXXXXXX beschossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von € 2.137,27 aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXX empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat für ihr Gartenhaus in XXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXX, bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung unter Einschluss einer Leitungswasserschadenversicherung abgeschlossen.

Art 3 der ABS 1995 lautet:

„Artikel 3: Sicherheitsvorschriften

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem

er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.

(2) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufes der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

(3) Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung. "

Art 6 der AWB lautet:

„Artikel 6 - Sicherheitsvorschriften

(...)

(2) Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. (...)

(3) Diese Sicherheitsvorschriften gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften in Sinne des Art. 3 ABS. "

Das Gartenhaus ist im Winter nicht bewohnt. Die Antragstellerin hat nach eigenen Angaben vor der kalten Jahreszeit zugedreht, und das in den Wasserleitungen befindliche Wasser abgelassen und die Leitung mit Frostschutz befüllt.

Mit Schreiben vom 17.7.2017 meldete die Antragstellerin einen Leitungswasserschaden und übermittelte eine Rechnung der Fa. XXX über € 2.137,27, in

der als Grund für die Arbeiten ein Frostschaden im Badezimmer genannt ist.

Die antragsgegnerische Versicherung ließ die Rechnung durch die
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX überprüfen, der Sachverständige
stellte folgendes fest:

„Reparatur eines Frostschadens, der durch fehlerhafte Entleerung einer Leitung verursacht wurde. Hiezu wäre wie folgt festzustellen, dass diese Arbeiten einem Fachmann zuzuordnen sind, wenn der Leitungsverlauf nicht eindeutig klar erkennbar ist und dadurch die Möglichkeit besteht, dass Restwasser in der Leitung verblieben kann. Offensichtlich hat der Entleerer der Leitung in fachlicher Überschätzung seiner Fähigkeiten die Arbeiten durchgeführt und dabei den vorliegenden Schaden verursacht. Da ich nicht annehmen kann, dass die VNin die Arbeiten selbst durchgeführt hat, wäre ein Regress beim Verursacher unter Umständen erfolgreich. (...)“

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte daraufhin mit Schreiben vom 18.7.2017 die Deckung ab, weil die Leitungen nicht vollständig entleert worden seien und es dadurch zum Frostschaden gekommen sei.

Die Antragstellerin begehrt von der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Leitungswasserschadens in Höhe von € 2.137,27.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 6.11.2017 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Obwohl die Schlichtungsstelle keine Würdigung der vorliegenden Beweise vornehmen kann, ist allein nach der Lebenserfahrung unstrittig, dass schon relativ geringe Wassermengen, die im Leitungswassersystem verbleiben, an bestimmten Stellen (Leitungsbögen) zu Wasserablagerungen führen können, die bei entsprechenden Temperaturen unter 0°C zu Frostaufsprengungen führen können.

Beweispflichtig für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist das Versicherungsunternehmen (vgl. MGA, VersVG⁶, § 61/39). Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 61 VersVG liegt vor, wenn sich das Verhalten des Schädigers aus der Menge der sich auch für den Sorgsamsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt (SZ 61/280; VersE 1691; 7 Ob 41/98z; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 90/99g; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m uva). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern (RIS-Justiz RS0080414; RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres naheliegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (ZVR 1993/153; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m ua). Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (7 Ob 301/99m; 7 Ob 74/02m ua). In diesem Sinne ist es für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit dann gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (7 Ob 10/93, VR 1993, 392 = VersR 94, 379; 7 Ob 30/93, VR

1994, 126; 7 Ob 1043/93, VR 1994, 315; RIS-Justiz RS0080371, zuletzt etwa 7 Ob 35/01z und 7 Ob 74/02m). Zur Annahme grober Fahrlässigkeit ist es also erforderlich, dass bei Vorliegen eines objektiv groben Verstoßes dem Täter dieser auch subjektiv schwer vorwerfbar sein muss (RIS-Justiz RS0031127 mzwN).

Bei der Sicherheitsvorschrift laut Art 6 der Leitungswasserschadenversicherung handelt es sich um eine vom Versicherungsnehmer vor Eintritt der Frostperiode zu erfüllende Obliegenheit, bei deren schon leicht fahrlässiger Verletzung durch den Versicherungsnehmer dieser den Versicherungsschutz verliert. Diese Sicherheitsvorschrift erfährt jedoch durch Art 3 der ebenfalls vereinbarten ABS 1996 eine Erleichterung für den Versicherungsnehmer, indem dort nur dann die Obliegenheitsverletzung mit Deckungsfreiheit geahndet wird, wenn der Versicherungsnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich handelte. Die ABS 1995 stellen daher die Spezialvorschrift gegenüber der vom Gesetz vorgesehenen Sanktion bei Verletzung einer vorbeugenden Obliegenheit zugunsten des Versicherungsnehmers dar. Anders kann diese allgemeine Versicherungsbedingung nicht verstanden werden. Die antragsgegnerische Versicherung hat sich dieses Formularwerkes bedient und muss daher allfällige Unklarheiten zu ihren eigenen Lasten gegen sich gelten lassen.

Nach Ansicht der Schlichtungskommission ist der Umstand, dass der Antragstellerin die Leitung selbst entleert und mit Frostschutz gefüllt hat, nicht als grob fahrlässig zu bewerten. Die Entleerung der Leitung in Gartenhäusern ist ein Vorgang, der nicht typischerweise eines Fachmannes bedarf, sondern üblicherweise vom Hausbesitzer selbst durchgeführt wird. Der Antragstellerin ist auch keine grobe Fahrlässigkeit am Schadenseintritt vorzuwerfen, weil sie subjektiv mit dem Eintritt eines Schadens nicht rechnen musste (vgl etwa zum Anschluss eines Boilers RSS-0003-07=RSS-E 1/07).

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 8. Februar 2018